

Merkblätter „Pauschalförderung“

Blatt 10 „Nicht förderfähige Ausgaben“

Allgemeine Informationen zu nicht förderfähigen Aufwendungen. Hierzu zählen insbesondere:

1. Posten, die bereits bei anderen Zuschussgebern beantragt wurden, können nicht gefördert werden. Hierzu zählen auch Anträge auf kassenindividuelle Förderung (Projektförderung) bei Krankenkassen.
2. Bewirtungs- und Verpflegungskosten, Arbeitsessen.
3. Nicht förderfähige Fahrtkosten (vergleiche Merkblatt 9).
4. Nicht förderfähige Mietkosten (vgl. Merkblatt 2).
5. Aufwendungen, die der Projektförderung (kassenindividuelle Förderung) zuzuordnen sind.
6. Alle Ausgaben im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten, z. B. Theater-/Kino-/Konzertbesuche, gesellige Zusammenkünfte, Weihnachtsfeiern, Sommerfeste, gesellige Gruppenfahrten/Ausflüge.
7. Alle Ausgaben im Zusammenhang mit Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie anderen sportlichen Maßnahmen.
8. Maßnahmen zur Primären Prävention (um das Entstehen von Krankheiten zu verhindern) wie z. B. Präventionskurse (Yoga, Nordic Walking, Autogenes Training).
9. Patientenschulungsmaßnahmen und therapeutische Maßnahmen.
10. Angebote, die zu den Leistungen der GKV nach anderen Rechtsgrundlagen gehören, z. B. Nachsorgemaßnahmen, Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung, Leistungen zur Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen.
11. Der Pflegeversicherung zugehörige Maßnahmen.
12. Kosten, die ausschließlich der Spenden- und Imagewerbung dienen (z. B. Zeitungsinserate, Annoncen zum Spendenaufruf, Kauf von „Werbeartikeln“).
13. Benefizveranstaltungen.
14. Pauschale Aufwandsentschädigungen und Bezuschussung von Beiratstätigkeiten.
15. Dekorationsartikel, Bastelmaterial, Musikalien und Instrumente.

Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Aufwendungen/Maßnahmen, die nicht explizit aufgeführt sind, gelten nicht automatisch als förderfähig.

Information und Beratung

Bei Unklarheiten zur Antragstellung und Fragen zur Pauschal- und Projektförderung sollten sich die Gruppen/Organisationen im Vorfeld der Antragstellung durch die zuständige Selbsthilfekontaktstelle beraten lassen. Eine ständig verfügbare Informationsquelle bietet die Selbsthilfe-Homepage in Rheinland-Pfalz: www.selbsthilfe-rlp.de

Alle „Merkblätter Pauschalförderung“ stehen auf der Internetseite
www.selbsthilfe.aok-rps.de zum Ausdrucken und Herunterladen zur Verfügung:

Blatt 1	„Antragstellung, Mittelverwendung und Nachweis“
Blatt 2	„Mietkosten und Nebenkosten“
Blatt 3a	„Büromaterial und Büroanschaffungen“ (Gruppen)
Blatt 3b	„Büromaterial und Büroanschaffungen“ (Organisationen und Kontaktstellen)
Blatt 4	„Öffentlichkeitsarbeit“ (Gruppen)
Blatt 5	„Telefon- und Internetgebühren“ (Gruppen)
Blatt 6	„Vortragsveranstaltungen und Selbsthilfetage“ (Gruppen)
Blatt 7	„Überregionale Gremien, Delegiertenversammlungen“
Blatt 8	„Tagungs-, Kongress- und Messebesuche“
Blatt 9	„Fahrt-/Reisekosten“ (Gruppen)
Blatt 10	„Nicht förderfähige Ausgaben“

Stand: 27.10.2022

Die kassenartenübergreifende Pauschalförderung nach § 20h SGB V im Land Rheinland-Pfalz wird durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Rheinland-Pfalz“ gewährleistet.